

Herrn
Dr. Peter Raggel
Präsident des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.833.539

Wien, 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3920/J-BR/2021 des Bundesrates Christoph Steiner und weiterer Bundesräte betreffend Umsetzung der Entschließung 271/E-BR/2020** wie folgt:

Einleitend muss ich darauf hinweisen, dass Arbeitsplatzgarantien, die Kurzarbeit oder Fragen der Entgeltfortzahlung nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen und hinsichtlich dieser Forderungen des Bundesrates insbesondere auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit verwiesen werden muss.

Fragen 1 bis 4:

- *Wie ist der Stand der Umsetzung der genannten Entschließung des Bundesrates in Ihrem Ministerium?*
- *Wurde die Entschließung bereits umgesetzt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche weiteren Schritte sind von Ihrem Ministerium im Zusammenhang mit der genannten Entschließung geplant?*

Zu diesen Fragen nehme ich – gegliedert entsprechend den einzelnen Forderungen – wie folgt Stellung:

Zur Forderung „volle Entschädigung für Verdienstentgang und Löhne nach dem Epidemie-Gesetz zumindest für Betriebe mit bis zu 25 Beschäftigten“:

Die Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz ist in § 32 EpiG geregelt. Dieser lautet:

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
 7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,
- und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBI. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBI. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständige erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsgrundende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Die Berechnung des Verdienstentgangs ist bei unselbstständigen Personen demnach nach dem regelmäßigen Entgelt zu bemessen. Dabei ist auf die tatsächlich geleistete Zahlung abzustellen, so dass auch Sonderzahlungen (anteilig) zu vergüten sind.

Die Berechnung des Verdienstentgangs von Selbstständigen und Unternehmen ist nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu berechnen. Die Details hierzu finden sich in der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung.

Im Rahmen der Berechnung hat eine taggenaue Abgrenzung zu erfolgen.

Daraus ergibt sich, dass bereits jetzt Betriebe, die nach § 20 EpiG geschlossen (unabhängig von deren Größe) bzw. Personen, die nach EpiG abgesondert werden, einen umfassenden Ersatz des Verdienstentgangs erhalten. Für eine Änderung des EpiG im Sinne des Entschließungsantrags sehe ich daher aktuell keinen Anlass.

Zur Forderung „mit sofortiger Wirkung ein zinsloses, automatisches Moratorium (Aussetzen) für Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge für betroffene Betriebe ohne Individualantrag“:

Zu dieser Forderung ist festzuhalten, dass bereits mit BGBI I Nr. 16/2020 beitragsrechtliche Erleichterungen für Dienstgeber:innen aufgrund der Coronavirus-Pandemie eingeführt wurden. Inhaltlich ermöglichte die Stammfassung des § 733 ASVG (idF BGBI I Nr. 16/2020) die verzugszinsenlose Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen. Aufgrund der dynamischen Fortentwicklung der Pandemie wurden die einschlägigen Bestimmungen mehrmals zeitlich erstreckt und auch inhaltlich angepasst. Die verzugszinsenfreien Stundungsmöglichkeiten für laufende Beitragszeiträume endeten grundsätzlich mit 30. Juni 2021. Für die Beiträge ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen.

Im Hinblick auf einen geordneten Abbau der coronabedingten Beitragsrückstände sowie die Abfederung der finanziellen Folgen der Coronakrise wurde in der geltenden Fassung des § 733 ASVG (letzte Änderung durch BGBI I Nr. 35/2021) neben Stundungsmöglichkeiten auch ein sogenanntes „2-Phasen-Modell“ eingeführt.

Phase 1 dient im Wesentlichen dazu, die bis einschließlich 30. Juni 2021 aufgelaufenen Beitragsrückstände durch Ratenzahlungen zu begleichen. Dies erfolgt je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Unternehmen bis längstens 30. September 2022. Der Verzugszinsensatz wird während dieser Phase zudem um 2 % verringert.

Phase 2 zielt in weiterer Folge darauf ab, allenfalls noch verbleibende Beitragsrückstände – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – längerfristig abzubauen. Hierfür steht ein zeitlicher Rahmen bis längstens 30. Juni 2024 zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung werden politische Gespräche über eine Ausweitung dieser Hilfen geführt.

Zur Forderung „Stundung von Krediten, Geschäftslokalmieten sowie Zahlungen für Strom und Gaslieferungen analog der italienischen Regelung“:

Einleitend muss ich darauf hinweisen, dass sämtliche der angeführten Materien von meinem Ressort nicht federführend bearbeitet werden. Die jeweiligen primären Zuständigkeiten liegen entweder im Bundesministerium für Justiz, im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort oder im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Im Zuge diverser Konsumentenschutzausschüsse wurde immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen zur Erleichterung von Folgen von Covid-Maßnahmen nur kurzfristig sein können, da sonst die Gefahr der Überschuldung zu groß ist. Eine Verlängerung der Stundungen der Ratenzahlungen von Krediten ist schon deshalb nicht empfehlenswert, da – zumindest nach den bisherigen zwei Instanzen, in denen das Verfahren zur Abklärung, ob die normalen Sollzinsen während der gesetzlichen Stundung weiterlaufen – die Sollzinsen sehr wohl weiterlaufen und daher insgesamt zu einer Erhöhung des gesamten Rückzahlungsbetrags beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

